

Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport: 21.11.2016

Tagesordnungspunkt: 14 Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.: 0352/IX

Sachlage:

Der Sportstättenbeirat hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 einstimmig beschlossen, dem ASKS sowie dem KA die Änderung der Sportanlagenbezuschussung unter III. der derzeitigen Sportförderrichtlinie in der beiliegenden Form vorzuschlagen.

Anlass für die Änderung sind veränderte Rahmenbedingungen für die Bezuschussung des Baus von Sportanlagen, wie sie sich u.a. aus der zum 29.01.2016 geänderten VV Sportanlagenförderung des Landes ergeben.

Die aktuelle Richtlinie des Kreises vom 18.11.1998/03.04.2000 beinhaltet im Gegensatz zu ihren Vorgängerregelungen nur eine sehr beschränkte Bezuschussung des Sportstättenbaus. Als förderfähige Maßnahme kommt danach allein die „Sanierung“ von Sportanlagen in Betracht, nicht aber Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen. Hinzu kommt eine Beschränkung auf solche vereinseigene Sportanlagen, die die Vereine für die Jugendarbeit benötigen. Schließlich ist der Kostenrahmen für eine Bezuschussung, die derzeit pauschal 30 %, maximal 7.669,38 € beträgt, von 10.225,84 € (20.000,- DM) bis 51.129,19 € (100.000,- DM) festgelegt.

Diese Beschränkungen hatten u.a. ihre Ursache im sog. „Simmerner Urteil“ des BVerwG vom 21.05.1993. Danach setzte eine Bezuschussung der Landkreise gegenüber Gemeinden eine überörtliche Aufgabenwahrnehmung sowie eine Bedürftigkeit der Gemeinde voraus. Die ursprüngliche Regelung in der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises (zuletzt vom 04.07.1992) sah vor, dass der Kreisanteil an Maßnahmen im Rahmen des „Goldenen Plans“ (kommunale oder vereinseigene Maßnahmen) 10 % der zuwendungsfähigen Kosten betrug. Daneben wurde der Bau sowie Ausbau (Verbesserung, Erweiterung und Sanierung) von Sportstätten mit einem Regelanteil von 20 % gefördert, wobei die zuwendungsfähigen Kosten zwischen 10.000,- und 150.000,- DM liegen mussten. Diese Regelung wurde seit dem Simmerner Urteil nicht mehr angewendet und schließlich zum 01.01.2000 durch die derzeitige restriktive Fassung ersetzt.

Die am 29.01.2016 in Kraft getretene neue VV Sportanlagenförderung des Landes hebt u.a. den Schwellenwert der zuwendungsfähigen Kosten auf 75.000,- € an, so dass auch eine Anpassung des Rahmens in der Richtlinie des Kreises insoweit sinnvoll erscheint. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, die Richtlinie auch im Übrigen an die neue VV anzupassen. Das betrifft etwa die Dauer der notwendigen Pachtzeit der Sportanlagen (Reduzierung von 25 auf 20 Jahre), die mit der in der neuen VV erfolgten Reduzierung der Zweckbindungsfrist von 25 auf 20 Jahre korrespondiert.

Die Restriktionen im Simmerner Urteil hat das BVerwG in der Folgezeit nicht mehr aufrecht erhalten, so dass der Vorstand des Landkreistages die Auffassung vertreten hat, die Kreise könnten die Gemeinden im Rahmen des Sportförderungsgesetzes weiterhin so unterstützen wie vor dem Simmerner Urteil. So sieht auch die VV Sportanlagenförderung eine Landesförderung an Baumaßnahmen in der Regel nur vor, wenn sich der Landkreis sowohl bei kommunalen als auch bei vereinseigenen Maßnahmen „mit einer angemessenen Zuwendung“ beteiligt. Dies wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung zur neuen VV seitens des Mdl mit der Bemerkung untermauert, freiwillige Zuweisungen der Verbandsgemeinden oder Dritter sowie der Landkreise, wie sie derzeit bereits etwa die Hälfte der Kreise im Land gewähre, begünstige eine positive Entscheidung über den Förderantrag konkurrierender Vorhaben. Da zudem weder die VV Sportanlagenförderung noch die Zuschussrichtlinie des Sportbundes Rheinland eine Beschränkung ausschließlich auf Sanierungsmaßnahmen beinhaltet, erscheint es sinnvoll, die ohnehin anstehende Anpassung der Kreisrichtlinie an die neuen Vorgaben auch zur Erweiterung der zuwendungsfähigen Maßnahmen zu nutzen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu III.

Der Mindestbetrag wurde geringfügig auf 10.500,- € erhöht und damit der Zuschussrichtlinie des Sportbundes Rheinland für das Jahr 2016 (im folgenden RiSB) angepasst. Diese sieht unterschiedliche Zuschussprogramme für Maßnahmen bis 10.500,- € sowie von 10.500,- bis 75.000,- € vor, wobei letztere im Wesentlichen mit der Kreisrichtlinie vergleichbar ist. Wie in der Vergangenheit ist auch in der neuen Richtlinie sichergestellt, dass es eine Doppelförderung von Sportbund und Kreis nicht geben wird. Auch eine zusätzliche Förderung durch den Westerwaldkreis selbst (z.B. bei schulischer Nutzung der Sportanlage) ist ausgeschlossen, wenn die andere Fördermaßnahme höher ist als diejenige nach dieser Richtlinie.

Um eine Schlechterstellung für Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden, wird künftig zwischen diesen und den übrigen Maßnahmearten unterschieden. Nur die Maßnahmeart „Umbau“ wird der „Sanierung“ gleichgestellt, um Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung in diesem Punkt dem geänderten Kostenrahmen angepasst: bisheriger Maximalbetrag 7.669,38 € = 15 % von 51.129,19 €, neuer Maximalbetrag 11.250,- € = 15 % von 75.000,- €.

Zu 1.

Die Fördervoraussetzungen wurden an den erweiterten Empfängerkreis angepasst, so dass zwischen Zuschussempfänger (auch Kommunen) allgemein und Vereinen im Speziellen unterschieden wird.

e) Reduzierung der erforderlichen Pachtzeit von 25 auf 20 Jahre entspricht der Änderungen in der VV Sportanlagenförderung und der RiSB und hängt mit der ebenfalls erfolgten Reduzierung der Zweckbindungsfrist von 25 auf 20 Jahre zusammen.

g) Im Westerwaldkreis gibt es bereits jetzt in einzelnen Verbandsgemeinden Förderprogramme für Sportanlagen.

h) angelehnt an RiSB

i) und 2. a): Lt. einer Vorgabe des Mdl müssen für Zuweisungen gemäß § 2 Abs. 7 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des LFAG die Gemeinden ihr Einvernehmen zur Vereins-Baumaßnahme erklären.

j) Durch den Verweis auf die jeweils geltende VV Sportanlagenförderung werden erstmals die zuwendungsfähigen Sportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Sportplatz- und Umkleidegebäude, Hallen-, Frei- und Naturbäder, Anlagen für besondere Sportarten wie Tennis- oder Schießsportanlagen, generationenübergreifende Sportfunktionsanlagen sowie Umbau von vorhandener Hochbauinfrastruktur wie Dorfgemeinschaftshäusern zu in erster Linie Sportzwecken dienenden Anlagen) und Kosten definiert, ohne diese nochmals in der Richtlinie benennen zu müssen. Zugleich wird damit das Nebeneinander unterschiedlicher Fördervoraussetzungen vermieden.

k) Klarstellung, dass Maßnahmen, die der VV Sportanlagenförderung unterfallen (ab 75.000,- € zuwendungsfähige Kosten), vom Kreis nur im Falle einer Landesförderung bezu-

schusst werden. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die Maßnahme alle erforderlichen Maßgaben der Förderfähigkeit erfüllt, ohne die Kreisrichtlinie an dieser Stelle mit Aufnahme der jeweiligen Antrags- und Bewilligungsanforderungen „aufzublähen“.

Zu 2.

a) Die bisherige Antragsfrist vom 01.04. wird für alle Maßnahmen, für die keine Landesförderung nach der VV beantragt wird, ersatzlos gestrichen, i.Ü. an die Vorgaben der VV des Landes angepasst (VV: 01.02. Eingangsfrist Landkreis; 01.03. Eingangsfrist Gesamtliste Kreis bei ADD, anschließend Sportstättenbeiratserörterung; 15.11. Eingangsfrist endgültige Anträge mit Prioritätenliste Kreis bei ADD; RiSB-Antragsfrist: 30.09.). Da die Sitzungen des Sportstättenbeirats variabel und bedarfsgerecht terminiert werden, macht eine feste Antragsfrist für die übrigen Maßnahmen, die der Sportstättenbeirat priorisieren soll, keinen Sinn.

b) Ein grundsätzlicher Bedarf laut Sportstättenrahmenleitplan des WW war schon in der ursprünglichen Richtlinie Voraussetzung für die Förderung und sollte auch und gerade wegen der aktuellen Überarbeitung des Plans wieder aufgenommen werden.

d) Ergänzungen übernommen aus der RiSB sowie der VV.

g) 5 % übernommen aus der VV (RiSB und alte Richtlinie WW: 4 % Abschreibung).

Zu IV.

Mit der entsprechenden Formulierung ist sichergestellt, dass die bislang schon eingegangenen und auf der Grundlage der „alten“ Fördervoraussetzungen beantragten Maßnahmen, über die bis zum 31.12.16 noch nicht abschließend entschieden wird, noch nach „alter Rechtslage“ abgehandelt werden. Das neue Antragsformular ist damit erst ab dem 01.01.17 zu verwenden.

Beschlussvorschlag:

*Der **Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport** und der **Schulträgerausschuss empfehlen** dem Kreisausschuss, die Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises in der beiliegenden Fassung zu beschließen.*

Der **Kreisausschuss** beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie des Westerwaldkreises in der beiliegenden Fassung.